

**Berechnung eines Defizits auf kommunaler Ebene aufgrund
der Einführung der Beitragsfreiheit für Kindergartenkinder ¹ zum 01.08.2018**

Anlage 1 (Pflichtanlage zum Antrag)

1. Einnahmen aller Träger von Kindertageseinrichtungen im Kindergartenjahr 2017/2018 (gemäß Nr. 2.1.1 der Richtlinie)	
Summe der geleisteten Elternbeiträge für Kindergartenkinder ²	301.854,55 €
Summe der geleisteten Elternbeiträge für Kindergartenkinder gesteigert um 3,0 vom Hundert	310.910,19 €
Summe der gewährten allgemeinen Finanzhilfe (Ü3-Anteil) ³	262.592,35 €
Summe der besonderen Finanzhilfe für das letzte beitragsfreie Kindergartenjahr vor der Einschulung	151.520,00 €
Zwischensumme (Einnahmen im Kindergartenjahr 2017/2018)	725.022,54 €

2. Einnahmen aller Träger von Kindertageseinrichtungen im Kindergartenjahr 2018/2019 (gemäß Nr. 2.1.2 der Richtlinie)	
Summe der Abschlagszahlungen aus der erhöhten allgemeinen Finanzhilfe ⁴	656.480,88 €
Summe der Elternbeiträge für Betreuungszeiten von Kindergartenkindern über täglich acht Stunden hinaus	5.049,00 €
Zwischensumme (Einnahmen im Kindergartenjahr 2018/2019)	661.529,88 €

3. Ermittlung des Defizits (gemäß Nr. 5.1 der Richtlinie)	
Differenz aus den Einnahmen im Kindergartenjahr 2017/2018 und 2018/2019	63.492,66 €
abzüglich Eigenbehalt in Höhe von 5.000 Euro	-5.000,00 €
Höhe des Defizits (beantragte Leistung) ⁵	<u>58.492,66 €</u>

¹ Gemäß der Richtlinie sind Kindergartenkinder alle Kinder von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung.

² Die Einnahmen aus der wirtschaftlichen Jugendhilfe sind nicht zu berücksichtigen.

³ Es ist lediglich der Anteil für über Dreijährige (Ü3) zugrunde zu legen. Dieser ergibt sich aus Schritt 3 zum Finanzhilfebescheid, der in kita.web hinterlegt ist.

⁴ Die Summe ergibt sich aus dem **2,5-fachen Anteil** der allgemeinen Finanzhilfe für über Dreijährige (Ü3-Anteil) für das Kindergartenjahr 2017/2018.

⁵ Sofern die Gesamtsumme der von den örtlichen Trägern bzw. Gemeinden beantragten Zahlungen die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel übersteigt, erfolgt eine prozentuale Auszahlung der Mittel entsprechend Nr. 5.1 der Richtlinie.